

148

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

IX ZR 55/78

Verkündet am

26. Februar 1981

Pohl

Justizamtsinspektor

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Freie und Hansestadt Hamburg,

vertreten durch das Amt für Wiedergutmachung,

N[REDACTED]straße 28/30, Hamburg 1,

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Rosa H[REDACTED], geborene G[REDACTED],

5885 H[REDACTED], S[REDACTED] G[REDACTED] de C[REDACTED], Argentinien,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], B[REDACTED] -

141

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. Februar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Lang und Dr. Jähne für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Zwischenurteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 17. September 1975 aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der Entschädigungskammer des Landgerichts Hamburg vom 1. Februar 1973 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten der Rechtsmittelverfahren.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die 1907 geborene jüdische Klägerin besuchte in Hamburg seit 1924 eine höhere Töchterschule, die sie 1933 vor Erlangen des Zeugnisses der mittleren Reife verließ. Von Oktober 1934 bis Februar 1937 durchlief sie eine kaufmännische Lehre und wanderte im Juli 1937 nach Argentinien aus, wo sie 1938 heiratete und von November 1941 bis September 1943 sowie von Juli bis Oktober 1947 arbeitete.

1955 verlangte sie Entschädigung, 1957 "vor-
erst nur für Ausbildungs- Berufsschäden", im März
1958 global für alle Schäden. Sie trug vor, sie
sei Mitte 1933 vom Schulbesuch ausgeschlossen wor-
den, der bis zur mittleren Reife gegangen sei.
Deshalb habe sie keine Berufsschule besuchen und
nicht Fürsorgerin werden können, vielmehr als Aus-
weg eine kaufmännische Lehre angetreten, nach de-
ren Beendigung 1937 aber keine Möglichkeit gesehen,
in ihrem Beruf weiter vorwärts zu kommen. In Argen-
tinien habe sie ihren Lebensunterhalt zunächst
durch körperliche Hausarbeit verdienen und auch
nach ihrer Heirat durch Arbeit zum Unterhalt der
Familie beitragen müssen. Infolge der jahrelangen
körperlichen Anstrengungen sei sie 1943 lungenkrank
geworden. Nach der Entlassung aus dem Sanatorium
habe sie keine schwere Arbeit mehr verrichten dür-
fen.

Nachdem der Bevollmächtigte im März und Novem-
ber 1958 erklärt hatte, als Schaden im beruflichen
Fortkommen werde lediglich Ausbildungsschaden gel-
tend gemacht, verglich sich die Klägerin mit der Be-
hörde am 8. Januar 1959 über 5.000 DM Entschädigung
"zur Abgeltung aller Ansprüche auf Entschädigung we-
gen Schadens in der Ausbildung".

Im September 1960 fragte die Behörde unter Hin-
weis darauf, daß den Anmeldungen des früheren Ver-
treeters nicht zu entnehmen sei, welche Ansprüche gel-
tend gemacht würden, an, ob noch weitere Entschädi-
gungen beantragt würden. Der Bevollmächtigte der Klä-
gerin teilte mit Schriftsatz vom 5. Oktober 1960 mit,
es sei lediglich Ausbildungsschaden geltend gemacht
worden, weitere Entschädigungen würden in diesem Ver-
fahren nicht beantragt.



Im Oktober 1965 beantragte die Klägerin Erhöhung der Kapitalentschädigung für Ausbildungsschaden auf 10.000 DM. Dem entsprach die Behörde durch den Bescheid vom 19. November 1965, der dem Bevollmächtigten am 24. November 1965 zugestellt wurde.

Am 29. November 1965 meldete die Klägerin mittels Vordrucks, der alle Schadensarten und den Härteausgleich nach § 165 BEG aufführt, die ihr nach dem BEG in der Fassung vom 14. September 1965 zustehenden Ansprüche an und wiederholte die Anmeldung bereits geltend gemachter Ansprüche. Das Formular verwies im übrigen auf §§ 189 a und 189 b BEG sowie wegen des die Ansprüche begründenden Sachverhalts, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Beweismittel auf den Inhalt der Akten.

Im September 1969 bat die Klägerin unter Bezugnahme auf die Globalanmeldung um Bearbeitung des Schadens im beruflichen Fortkommen gemäß § 114 BEG. Die Behörde lehnte den Antrag auf weitere Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen ab. Die Klage auf 30.000 DM Kapitalentschädigung für Berufsschaden nebst Zinsen hatte beim Landgericht keinen Erfolg. Auf die Berufung der Klägerin erklärte das Oberlandesgericht den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt und änderte insoweit das Ersturteil. Mit der Revision erstrebt das beklagte Land dessen Wiederherstellung. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

Das Oberlandesgericht hat durch Zwischenurteil nach § 304 Abs. 1 ZPO über den Grund des Anspruchs entschieden und insoweit der Berufung stattgegeben.

Die auf BGH RzW 1962, 453; 1964, 29 und 1978, 174 Nr. 8 gestützte Verfahrensrüge der Revision greift durch. Ein Grundurteil ist in Entschädigungssachen nicht zulässig (BGH aaO; ständig). Schon deshalb kann das Berufungsurteil keinen Bestand haben.

Außerdem ist es in der Sache nicht richtig.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der Vergleich vom 8. Januar 1959 und der Bescheid vom 19. November 1965 nur den Ausbildungsschaden geregelt hätten. In der Erklärung vom 5. Oktober 1960 sieht es einen Verzicht auf etwaige Ansprüche nach § 114 BEG, den die Klägerin nach Art. III Nr. 3 BEG-SchlußG, § 76 Abs. 3 BEG n.F. habe anfechten können. Die Globalanmeldung vom November 1965 enthalte eine solche Anfechtung; die Verweisung auf die Akte sei dafür ausreichend. Das Berufungsgericht hält den Anspruch auch für rechtzeitig erläutert (§ 190 a Abs. 1 BEG). Der Schriftsatz vom September 1969 verweise unter anderem auf Blatt 24 der Behördenakten, wo die Klägerin vorgetragen habe, daß sie nach Ausschluß vom Besuch der höheren Töchterschule eine kaufmännische Lehre absolviert habe in der Absicht, Buchhalterin zu werden, und daß ihr diese Laufbahn durch die erzwungene Auswanderung versperrt worden sei. Wenn der Schriftsatz vom 25. November 1965 (die Globalanmeldung) nicht ausdrücklich auf bestimmte

Schriftstücke in der Wiedergutmachungsakte verweise, so verweise er doch auf den Inhalt der Akte, was allgemein für ausreichend gehalten werde, und damit auch auf die Ausführungen Blatt 24, denen habe entnommen werden können, daß ein Schaden nach § 114 BEG in Betracht komme.

Entgegen diesen Ausführungen ist die Klägerin mit dem Berufsschadensanspruch aus § 114 mit §§ 87 ff BEG nach Art. III Nr. 3 Satz 2 mit Nr. 1 Abs. 2 BEG-SchlußG, § 190 a Abs. 1 BEG ausgeschlossen.

Die Erklärungen vom April und November 1958, als Schaden im beruflichen Fortkommen werde lediglich Ausbildungsschaden geltend gemacht, bedeuten eine Beschränkung des Antrags auf diesen Schaden und zugleich die Rücknahme des Berufsschadensanspruchs oder den Verzicht darauf. Da der Anspruch am 17. September 1965 nicht wieder angemeldet werden konnte - die Erklärung vom 5. Oktober 1960 hat das Verfahren über den Antrag beendet -, ist die Rücknahme wie ein Verzicht unter den Voraussetzungen des Art. III Nr. 3 BEG-SchlußG anfechtbar (BGH RzW 1974, 183 Nr. 19; ständig). Art. III Nr. 3 Satz 2 BEG-SchlußG verweist auf Nr. 1 Satz 2 BEG, der die Anwendung des § 190 a BEG vorschreibt. Nach dem Zweck dieser Vorschriften, die Substantiierung der angemeldeten Ansprüche bis 31. März 1967 zu erzwingen (vgl. BGH RzW 1972, 31 Nr. 21; 1978, 67), war es nicht Sache der Entschädigungsbehörde, durch Rückfrage beim Antragsteller oder Aktenstudium zu ermitteln, welchen der in einer Globalanmeldung genannten und deshalb in Betracht kommenden Ansprüche sie bearbeiten solle. Der Antragsteller mußte vielmehr bis

31. März 1967 aus der Vielzahl der angemeldeten Ansprüche mindestens den bezeichnen, den er (erneut) erheben wollte. Das gilt selbst dann, wenn auf Grund des BEG-Schlußgesetzes Ansprüche aus einer Schadensart angemeldet worden sind, die schon vor dem 18. September 1965 rechtsbeständig geregelt waren (BGH RzW 1978, 67).

Danach mußte die Klägerin von den sieben im November 1965 angemeldeten Ansprüchen bis 31. März 1967 wenigstens den Anspruch auf Entschädigung für Berufsschaden bezeichnen, wenn sie ihn erneut verfolgen wollte. Das hat sie nicht getan.

Außerdem war der Überleitungsgrund zu erläutern. Soweit der ein Anfechtungsrecht begründende Sachverhalt noch nicht dargelegt war, mußten bis 31. März 1967 die erforderlichen Angaben gemacht werden (BGH RzW 1978, 75; ständig). Hier ist das erst in der Klagschrift vom 14. April 1972 geschehen.

Das Abhilfeverlangen führt nicht zu einem anderen Ergebnis.

Nach Regelung durch Vergleich findet Abhilfe nicht statt (BGH RzW 1975, 149; ständig). Der Bescheid vom 19. November 1965 über 10.000 DM Kapitalentschädigung für Ausbildungsschaden hat dem Antrag der Klägerin entsprochen. Den Ablehnungsbescheid vom 15. Oktober 1971 hat sie angefochten; der Anspruch auf Entschädigung für Berufsschaden ist Gegenstand des anhängigen Verfahrens.

Aus diesen Gründen wird das Berufungsurteil aufgehoben und das klagabweisende Urteil des Landgerichts wiederhergestellt.

Mai

Henkel

Fuchs

Dr. Lang

Dr. Jähne